Schriften zum Strafrecht

Heft 95

Vorsatz und Rechtsirrtum im Allgemeinen Strafrecht und im Steuerstrafrecht

Von
Jochen Bachmann



Duncker & Humblot · Berlin

JOCHEN BACHMANN

Vorsatz und Rechtsirrtum im Allgemeinen Strafrecht und im Steuerstrafrecht

Schriften zum Strafrecht Heft 95

Vorsatz und Rechtsirrtum im Allgemeinen Strafrecht und im Steuerstrafrecht

Von

Jochen Bachmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Bachmann, Jochen:

Vorsatz und Rechtsirrtum im Allgemeinen Strafrecht und im Steuerstrafrecht / von Jochen Bachmann. – Berlin: Duncker und Humblot, 1993

(Schriften zum Strafrecht ; H. 95) Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07794-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-07794-6

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1992/93 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel als Dissertation angenommen. Das Manuskript habe ich im Mai 1992 abgeschlossen. Bis November 1992 erschienene Rechtsprechung und Literatur konnten noch in den Anmerkungen berücksichtigt werden.

Besonders danken möchte ich meinem akademischen Lehrer, Professor Dr. Erich Samson. Er hat mich seit den letzten Jahren des Studiums besonders betreut und gefördert. Es würde mich freuen, wenn sein Vorbild in der Arbeit erkennbar wäre.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der Universität Kiel. Sie haben nicht nur durch Diskussionen, sondern auch durch Freundschaft zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Dieser Dank gilt vor allem Britta Gustafsson, die das Manuskript sehr sorgfältig und kritisch gelesen hat.

Kiel, im Dezember 1992

Jochen Bachmann

Inhaltsverzeichnis

Einführung		13
1. Teil Vorsatz und Rechtsirrtum im Allgemein	nen Strafrecht	17
A. Begrifsliche Grundlagen		17
I. Die Bedeutung des Rechtsguts für das Strafrecht		17
II. Der Begriff der Norm		18
III. Der Begriff des normativen Tatbestandsmerkmals		20
IV. Der Begriff des Blankettstrafgesetzes		23
1. Das Auseinanderfallen von Blankettnorm und	Ausfüllungsnorm	23
Das Auseinanderfallen von strafgesetzsetzende Instanz		24
3. Die Bedeutung der Abgrenzung der Blankettme standsmerkmalen		25
a. Die Bedeutung der Abgrenzung für den obje	ektiven Tatbestand	25
b. Die Bedeutung der Abgrenzung für die Irrtu	ımsproblematik	26
c. Die Bedeutung der Abgrenzung im Hinblick und § 2 Abs. 4 StGB		26
4. Die Abgrenzung im Hinblick auf die Irrtumspr	roblematik	28
a. Abgrenzungsformeln der herrschenden Meir	nung	28
b. Weiterführung dieser Formeln		30
B. Der Vorsatz als Kenntnis der Tatumstände		34
I. Der Vorsatz bezüglich der (normativen) Tatbestan	ndsmerkmale	34
1. Vorsatz und Bedeutungskenntnis		35

Inhaltsverzeichnis

a. Die Parallelbeurteilung in der Laiensphäre	. 36
b. Die Reduktion des Vorsatzes auf Tatsachenkenntnis: Kindhäuser un Dopslaff	
(1) Kindhäuser	. 40
(2) Dopslaff	. 42
2. Vorsatz und Tatsachenkenntnis	. 43
3. Vorsatz und Unrechtsbewußtsein	. 46
4. Vorsatz und Subsumtionsirrtum	. 47
5. Vorsatz und Rechtsirrtum	. 48
a. Kuhlens Unterscheidung von strafrechtlichem und außerstrafrecht- lichem Irrtum	. 49
(1) Die Unterscheidung von Tat- und Rechtsirrtum	. 50
(2) Die Unterscheidung von strafrechtlichem und außerstrafrecht- lichem Rechtsirrtum	. 57
b. Der Rechtsirrtum im Vorfeld des Tatbestandes: Blei und Herzberg	64
c. Hafts Unterscheidung zwischen gegenstandsbezogenem und begriffs bezogenem Irrtum	
d. Zusammenfassung	. 68
II. Der Vorsatz bezüglich der Blankettausfüllungsnormen	. 69
C. Der umgekehrte Irrtum	. 73
I. Der Umkehrschluß als formales Argument in der Diskussion um den Irr-	
tum zuungunsten	. 75
1. Der logische Gehalt des Umkehrschlusses	. 75
2. Die Reichweite des Umkehrschlusses	. 77
3. Die Anwendung des Umkehrschlusses auf § 16 StGB	. 78
a. Die Argumentation des Reichsgerichts	. 79
b. Spendel	. 82
c. Sax	84
d. Ergebnis	. 86

Inhaltsverzeichnis	9
II. Der Umkehrschluß als inhaltliches Argument	89
1. Umkehrprinzip und Tatirrtum	91
2. Umkehrprinzip und Rechtsirrtum	91
a. Die strikte Anwendung des Umkehrprinzips	94
b. Die Ablehnung des Umkehrprinzips beim Rechtsirrtum	95
(1) Burkhardt	97
(2) Jakobs	100
(3) Stellungnahme	101
c. Differenzierende Lösungen	107
(1) Schlüchters Argument der mangelhaften Sachverhaltssich	ht 107
(2) Das Argument der "sozialen Erfahrungsbeziehung" — P	robst 111
(3) Heidingsfelder	114
(a) Die Unterscheidung zwischen normbereichsbestimme normbereichsneutralen Vorfeldnormen	
(b) Stellungnahme	118
d. Zusammenfassung	123
III. Rechtsfolgen des umgekehrten Irrtums	125
1. Der Begriff des Versuchs	125
2. Der Strafgrund des Versuchs	127
a. Objektive Versuchstheorien	127
b. Die subjektive Theorie	129
c. Vermittelnde Auffassungen	130
(1) Die dualistische Theorie	130
(2) Die Eindruckstheorie	131
(3) Die Kritik an der Eindruckstheorie durch Zaczyk und se interpersonale Versuchstheorie	
(4) Kritik und Modifizierung der Eindruckstheorie	137
3. Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs	138

		a. Die Untauglichkeit des Subjekts	138
		b. Der absolut untaugliche Versuch	140
		4. Folgerungen für den umgekehrten Rechtsirrtum	141
		5. Die Vereinbarkeit der Lösung mit den §§ 22, 23 StGB	142
D.	. Erg	gebnisse des ersten Teils	143
		2. Teil	4.45
		Vorsatz und Rechtsirrtum im Steuerstrafrecht	145
Α.	Die	Entwicklung der Irrtumslehre bei der Steuerhinterziehung	145
	I.	Die Entwicklung vor Einführung der RAO	145
	II.	Die Entwicklung nach Einführung der RAO	147
		1. Die Irrtumsregelungen der RAO	147
		2. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	148
		3. Der Meinungsstand in der älteren Literatur	149
		4. Die Rechtsprechung nach 1945	150
В.	Die	Steuerhinterziehung durch Handeln, § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO	151
	I.	Der objektive Tatbestand des § 370 AO	151
		1. Das Rechtsgut der Steuerhinterziehung	151
		2. Die Merkmale des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO	154
		a. Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen	154
		(1) Der Begriff der Tatsache	154
		(2) Steuerlich erhebliche Tatsachen	155
		b. Die Steuerverkürzung	156
	II.	Der Vorsatz der Steuerhinterziehung	158
		1. Welzels Begründung der Steueranspruchstheorie	160
		2. In der Literatur erhobene Einwände	160
		a. Warda	161

		Inhaltsverzeichnis	11
		b. Maiwald	163
		c. Roxin	164
		d. Meyer	165
		3. Die Blanketteigenschaft des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO	167
		a. Die formelle Blanketteigenschaft des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO	167
		b. Die materielle Blanketteigenschaft des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO	168
		(1) Das Merkmal der "steuerlichen Erheblichkeit" als Blankettbegriff	168
		(2) Das Merkmal "Steuerverkürzung" als Blankettbegriff	169
		(3) Andere Anknüpfungspunkte der Blanketteigenschaft	172
		(4) Ergebnis	173
		4. Schlußfolgerungen für den subjektiven Tatbestand	173
		a. Verkürzungsvorsatz und Anspruchskenntnis	173
		b. Die Steuerverkürzung als Rechtspflichtmerkmal	175
		c. Verkürzungsvorsatz und Tatsachenkenntnis	177
		d. Steueranspruchstheorie und Kompensationsverbot	178
		e. Ergebnis	180
	III.	Der Verbotsirrtum im Rahmen des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO	181
	IV.	Der umgekehrte Irrtum bei § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO	182
С.	Die	e Steuerhinterziehung durch Unterlassen, § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO	186
	I.	Die Unterscheidung von Handeln und Unterlassen bei \S 370 Abs. 1 AO .	186
		1. Lütts normlogische Bedenken	187
		2. Das Machen unvollständiger Angaben	189
		3. Das Machen unrichtiger Angaben	189
		a. Unrichtige Angaben über steueranspruchsbegründende Tatsachen	189
		b. Unrichtige Angaben über steuermindernde Tatsachen	190
		4. Ergebnis	193
	II.	Vorsatz und Rechtsirrtum bei § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO	194

Inhaltsverzeichnis

III. Der umgekehrte Irrtum bei § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO	196
1. Grundsätze	196
2. Die Entscheidung des Kammergerichts vom 9. September 1981	197
D. Der Bannbruch, § 372 AO	199
I. Der Tatbestand des § 372 AO	199
II. Vorsatz und Rechtsirrtum bei § 372 AO	202
E. Ergebnisse des zweiten Teils	202
Schlußbetrachtung	204
Literaturverzeichnis	205

Einführung

Die Behandlung des Irrtums im Strafrecht ist auch nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 18. März 1952¹ und der Neuregelung der §§ 16, 17 StGB umstritten geblieben. Die "herrschende Meinung" stimmt zwar weitgehend darin überein, das Unrechtsbewußtsein vom Vorsatz zu unterscheiden und daher vom Vorsatztäter nur die Kenntnis der Tatumstände und, bei den sog. normativen Tatbestandsmerkmalen, zusätzlich eine "Parallelwertung in der Laiensphäre" zu verlangen. Allerdings bestehen erhebliche Differenzen bei der Bestimmung des "Normativen" der normativen Tatbestandsmerkmale. Daher wird auch die Frage, worauf sich der Vorsatz bei normativen Tatbestandsmerkmalen zu beziehen habe, letztlich uneinheitlich beantwortet.

Dieselbe Streitfrage eröffnet sich beim Irrtum zuungunsten des Täters, wenn es gilt, den Versuch vom Wahndelikt zu unterscheiden. Gilt hier ein Umkehrprinzip, so daß der "umgekehrte Tatumstandsirrtum" stets einen strafbaren Versuch begründet?

Der Überblick über das Meinungsbild wird durch unterschiedliche Herangehensweisen, zum Teil aber auch durch terminologische Unklarheiten erschwert. So wurde zwar mit der Hinwendung des BGH zur Schuldtheorie der Untergang der reichsgerichtlichen Unterscheidung von Tat- und Rechtsirrtum proklamiert. Doch erlebt diese Rechtsprechung des Reichsgerichts heute eine Renaissance: Kuhlen behauptet, die Unterscheidung zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum stelle in Wahrheit eine Fortführung der reichsgerichtlichen Jurisprudenz dar.²

Während die Differenzen beim "einfachen Irrtum" vor allem in der Begriffsverwendung und in der dogmatischen Begründung, kaum aber in den Ergebnissen feststellbar sind, gehen die Auffassungen beim umgekehrten Irrtum weit auseinander. Insbesondere Burkhardt wendet sich gegen ein Umkehrverhältnis von Tatbestands- und Verbotsirrtum einerseits, Versuch und Wahndelikt andererseits, da nach seiner Ansicht ein Rechtsirrtum niemals zum Versuch

¹ BGHSt 2, 194.

² Kuhlen (1987), S. 147 ff., 157 ff.

14 Einführung

führen kann.³ Ihm sind einige gefolgt, wobei allerdings Streit darüber besteht, ob in diesen Fällen der Versuchsvorsatz fehle, der objektive Tatbestand nicht erfüllt oder nur die Strafbarkeit des Versuchs nicht gegeben sei.

Diese allgemeinstrafrechtlichen Probleme führen zu um so größerer Unsicherheit, wenn sie in einem Bereich bedeutsam werden, in dem die Anwendung des Allgemeinen Teils des StGB ohnehin problematisch ist. Dies ist im Steuerstrafrecht aus zwei Gründen der Fall.

Zum einen wirkt auch heute, nachdem gemäß § 369 AO der Allgemeine Teil des StGB im Steuerstrafrecht anzuwenden ist, eine vom Kernstrafrecht abweichende Dogmatik immer noch fort. So werden Grundsätze, die für ältere Steuergesetze mit einer speziellen Irrtumsregelung entwickelt wurden, aufrechterhalten, obwohl diese Irrtumsregelungen mit der allgemeinen Akzeptanz der Schuldtheorie gegenstandslos geworden sind. Schließlich ist es bemerkenswert, wenn in einem grundlegenden und anerkannten Steuerstrafrechtskommentar der Vorsatz nach wie vor als Teil der Schuld kommentiert⁴ oder der Irrtum über die Garantenpflicht bei der Steuerhinterziehung ohne jede Begründung bewußt anders als im Kernstrafrecht behandelt wird⁵.

Allerdings wirft die Anwendung des § 370 AO selbst unter Beachtung der allgemeinstrafrechtlichen Dogmatik Probleme auf. Dabei geht es vor allem um die Behandlung des Merkmals "Steuerverkürzung". Obwohl ganz überwiegend als Blankettbegriff bezeichnet, wollen es Rechtsprechung und h. L. in Vorsatzund Irrtumsfragen als normatives Tatbestandsmerkmal behandeln. Hier besteht also entweder Unsicherheit über den Begriff des Blankettstrafgesetzes oder aber eine bewußte Abweichung von der im Kernstrafrecht herrschenden Dogmatik. In Frage steht dabei das Sachproblem, ob der Steueranspruch oder aber die diesen begründenden tatsächlichen Umstände Gegenstand des Hinterziehungsvorsatzes sind.

Weitere Besonderheiten bestehen bei der Abgrenzung der Steuerhinterziehung durch Handeln von derjenigen durch Unterlassen. Lütt stellt die These auf, daß die Steuerhinterziehung nur durch Unterlassen begehbar sei,⁶ was selbstverständlich Konsequenzen für den subjektiven Tatbestand hätte.

³ Burkhardt, JZ 1981, 681 ff.

⁴ Kohlmann § 370 Rn. 201.

⁵ Kohlmann § 370 Rn. 228.

⁶ Lütt (1988), S. 46 ff.

Einführung 15

Da diese steuerstrafrechtlichen Probleme nur gelöst werden können, wenn zuvor geklärt ist, welche allgemeinen Grundsätze anzuwenden sind, wurden die Erörterungen zur allgemeinen Vorsatz- und Irrtumsproblematik dem steuerstrafrechtlichen Teil geschlossen vorangestellt.

Dabei ergibt sich, daß alle Fragen der Einordnung und Behandlung von Irrtümern in erster Linie die Frage betreffen, wie sich der Irrtum auf den Vorsatz des Täters auswirkt. Den Kern der Untersuchung im ersten Teil bildet also die Erörterung des Vorsatzgegenstandes.

Da sich der Vorsatz auf die Merkmale des objektiven Tatbestandes zu beziehen hat, bedarf es jedoch zunächst der Klärung, welche Merkmale zum Tatbestand des Gesetzes gehören. Es ist dies die Frage nach der Abgrenzung des Tatbestandsmerkmals vom Blankettbegriff, des Vollstrafgesetzes vom Blankettstrafgesetz.

Der Untersuchung über den Vorsatz und der damit verbundenen Einordnung von Irrtümern als vorsatzausschließend bzw. vorsatzirrelevant folgt eine Erörterung, welche Fehlvorstellungen den Vorsatz begründen können. Es handelt sich um die Abgrenzung von Versuch und Wahndelikt sowie um die Prüfung der Strafbarkeit und Strafwürdigkeit des untauglichen Versuchs.

Mit den Ergebnissen des ersten Teils ist ein Fundament für die Hinwendung zu den steuerstrafrechtlichen Problemen geschaffen:

Schwerpunkt dieses zweiten Abschnitts bildet, nach einem Überblick über die Entwicklung der steuerstrafrechtlichen Irrtumslehre und einer Einführung in den objektiven Tatbestand des § 370 AO, die Untersuchung der Blanketteigenschaft dieser Vorschrift und der Konsequenzen für die Behandlung des Irrtums über den Steueranspruch.

Die Behandlung des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit der These Lütts, § 370 AO sei ein reines Unterlassungsdelikt. Anschließend gilt es, die Anforderungen an den Vorsatz in Bezug auf die Steuer- und Steuererklärungspflicht zu klären.

Auch bei der Anwendung des Bannbruchs gemäß § 372 AO ergeben sich Widersprüche zwischen der Behandlung von Irrtümern und der allgemeinen Irrtumsdogmatik. Erforderlich ist also eine Untersuchung der Struktur des Tatbestandes und die Anwendung der im allgemeinen Teil erarbeiteten Grundsätze.